



Amtsblatt
für die
Stadt Schleswig
Nr. 15/2009

Schleswig 2. November 2009

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 117 Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich der Langsee-
straße, östlich der B 201, südlich des Berender Redders und westlich des
Mühlenbaches - hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 117 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig
- Industriegebiet Heinrich-Hertz- Straße- ;
hier: Abschließende Bekanntmachung
- Seite 118 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig
- Sondergebiet Bergkoppel -;
Hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Seite 119 Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Schleswig
- Sondergebiet Bergkoppel -;
Hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Seite 120 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2008
und des Lageberichts für 2008 der Schleswiger Stadtwerke – Umwelt-
dienste
- Seite 122 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2008
und des Lageberichts für 2008 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasser-
entsorgung
- Seite 124 Bekanntmachung des Jahresabschluss 2008 der Senioreneinrichtungen
der Stadt Schleswig nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG)
- Seite 126 Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Ratsversammlung
am Montag, dem 9. November 2009, um 16:00 Uhr im Ständesaal des
Rathauses
- Seite 127 Bekanntmachung über die Wahl von Schiedsleuten für die Stadt Schleswig
- Seite 127 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Plöner
Saal der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
in Schleswig
- Seite 128 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Remter
des St. Johannisklosters in Schleswig

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 05.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich der Langseestraße, östlich der B 201, südlich des Berender Redders und westlich des Mühlenbaches - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bau- und Umweltamt, Abt. Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 2. November 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 05.10.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig – Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Bau- und Umweltamt, Abteilung Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten

Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 2. November 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 05.10.2009 beschlossen, für das Sondergebiet Bergkoppel eine 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 2. November 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Sondergebiet Bergkoppel - wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen gleichzeitig in der Zeit **vom 09.11.2009 bis zum 20.11.2009** während der Dienststunden im Bau und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss.

Während dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Schleswig, 2. November 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 05.10.2009 beschlossen, für das Sondergebiet Bergkoppel einen Bebauungsplan Nr. 90 aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 2. November 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Bergkoppel - wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen gleichzeitig in der Zeit **vom 09.11.2009 bis zum 20.11.2009** während der Dienststunden im Bau und Umweltamt der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss.

Während dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Schleswig, 2. November 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Jahresabschluss 2008 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss 2008 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs.1 Nr.3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Abwasserentsorgung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwasserentsorgung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Abwasserentsorgung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Bendestorf, den 9. Juli 2009

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer

ppa. Lampe
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 22. September 2009 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 05. Oktober 2009 (Tagesordnungspunkt 9) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2008 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2008 wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2008 in Höhe von 27.166,68 € wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Schleswig ausgeschüttet.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2008 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung- liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Poststraße 8, Zimmer 2.02, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig – Pflegeheim Zum Ohr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- ist durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Kiel im Auftrag des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein im April 2009 geprüft worden.

Der daraufhin erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2008 enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein (KPG SH) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen liegen in der Verantwortung der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Senioreneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Senioreneinrichtungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Senioreneinrichtungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, 18. Mai 2009

Baltic Revisions- und
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Tiedgen)
Wirtschaftsprüfer

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 22. September 2009 folgenden Vermerk übersandt:

Als Anlage wird gem. § 14 Abs. 4 KPG der Bericht über die o.g. Prüfung in 2-facher Ausfertigung übersandt.

Im Auftrag
gez. Kaiser

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2009 (Tagesordnungspunkt 10) folgenden Beschluss gefasst:

Es wird der mit dem Bericht der Baltic GmbH über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2008 vorgelegte Jahresabschluss und der Lagebericht 2008 für die Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig- Teilbereiche Pflegeheim Zum Ohr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt wie folgt beschlossen:

Es betragen im Jahresabschluss 2008		
1.	die Bilanzsumme	4.398.376,81 EUR
2.	In der Gewinn- und Verlustrechnung	
	2.1 die Erträge	3.065.794,23 EUR
	2.2 die Aufwendungen	3.231.691,32 EUR
3.	der Jahresfehlbetrag	-165.897,09 EUR

Die Verwendung des Jahresergebnisses wird wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig –Teilbereiche Pflegeheim Zum Ohr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- für das Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von -165.897,09 EUR (-138.114,67 EUR Pflegeheim Zum Ohr / -27.782,42 EUR Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt) ist über den städtischen Haushalt auszugleichen.

Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft.

Dieser Antrag wird mit 21 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Jahresabschluss 2008 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig –Pflegeheim Zum Ohr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- sowie der Lagebericht liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an 7 Tage zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude des Pflegeheimes Zum Ohr - Zimmer 2.30, Zum Ohr 2, 24837 Schleswig, öffentlich aus.

Veröffentlicht gem. § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996 S. 401)

Schleswig, 2. November 2009

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 9. November 2009, 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Bericht über geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 (Zeitraum 13.06.2009 bis 10.10.2009)
- 9 Bericht über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO)
- 10 Beschluss über die Durchführung der Spielleitplanung
- 11 Bericht der Gleichstellungsstelle der Stadt Schleswig 2009
- 12 Beschluss über die Anpassung der Anschlussbeiträge und die entsprechende Änderung der Abwassersatzung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Bericht aus Beteiligungen
- 14 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Für die Tagesordnungspunkte 13 bis 14 beantragt die Verwaltung den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Annelen Weiß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der bisherige stellvertretende Schiedsman des Schiedsamsbezirkes III, Herr Hans-Werner Jarmer, Berliner Straße 72, 24837 Schleswig, ist von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig zum Schiedsman für den Schiedsamsbezirk III gewählt und vom Amtsgericht Schleswig bestätigt worden.

Herr Hans Vahlbruch, Schwanenwinkel 3, 24837 Schleswig, ist für weitere fünf Jahre zum Schiedsman für den Schiedsamsbezirk IV von der Ratsversammlung Schleswig gewählt und vom Amtsgericht Schleswig bestätigt worden.

Herr Volkert Stallbaum, Dachsbau 17, 24837 Schleswig, ist zum stellvertretenden Schiedsman für den Schiedsamsbezirk III von der Ratsversammlung Schleswig gewählt und vom Amtsgericht Schleswig vereidigt worden.

Schleswig, 20. Oktober 2009

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Plöner Saal der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für die Jahre **2010** sind dies folgende Termine:

Freitag, 5. Februar 2010

Freitag, 5. März 2010

Freitag, 7. Mai 2010

Freitag, 4. Juni 2010

Freitag, 2. Juli 2010

Freitag, 6. August 2010

Freitag, 3. September 2010

Freitag, 1. Oktober 2010

Freitag, 5. November 2010

Freitag, 3. Dezember 2010

Schleswig, 2. November 2009

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für das Jahr **2010** sind dies folgende Termine:

Sonnabend, 15. Mai 2010

Sonnabend, 19. Juni 2010

Sonnabend, 17. Juli 2010

Sonnabend, 21. August 2010

Sonnabend, 18. September 2010

Schleswig, 2. November 2009

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 15/2009 vom 2. November 2009